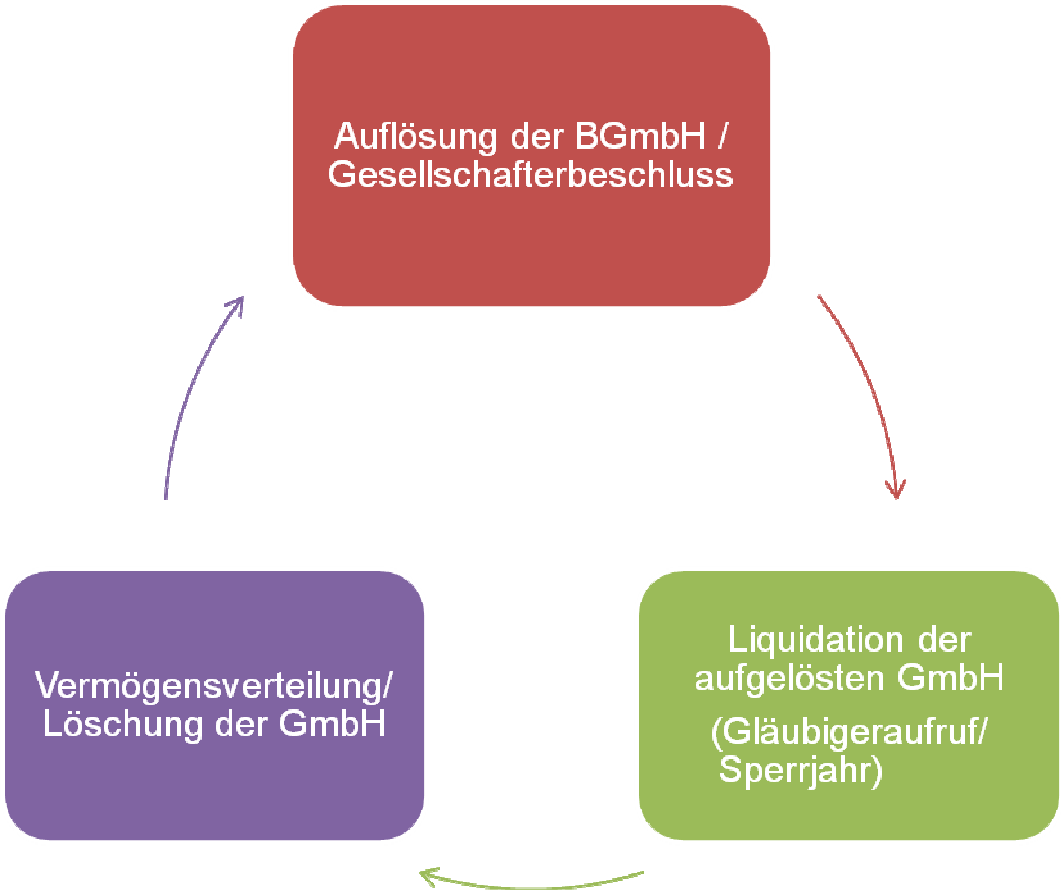
Auflösung der BGmbH /
Gesellschafterbeschluss
Liquidation der
aufgelösten GmbH
(Gläubigeraufruf/
Sperrjahr)
Vermögensverteilung/
Löschung der GmbH

Auflösung der BGmbH

- Beschluss der Gesellschafterversammlung (70% Mehrheit erforderlich)
- Beschluss ist formlos gültig (§ 48 GmbHG)
- Auflösungsgründe (§ 60 GmbHG)
- Zusatz: Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH i.L.
- Anmeldung im Handelsregister in notarieller Form (§ 65 Abs. 1 GmbHG)

Liquidation der aufgelösten GmbH

- Gesellschafterversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren (von Gesetzes wegen amtierende Geschäftsführer, es können aber auch andere Personen benannt werden)
- Eintragung der Liquidatoren im Handelsregister
- Aufgabe der Liquidatoren ist es, die laufenden Geschäfte zu beenden, Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen

Gläubigeraufruf/ Sperrjahr

- Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft im elektronischen Bundeanzeiger
- Bekanntmachung in den für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreises Mettmann vorgesehenen Blättern
- mit Bekanntmachung beginnt das Sperrjahr (§ 73 Abs. 1 GmbHG)
- während der Dauer des Sperrjahres ist jede Vermögensverteilung an die Gesellschafter verboten, nur Forderungen von Drittgläubigern aus Drittgeschäften dürfen beglichen werden
- auch nach Ablauf des Sperrjahres können Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden
- Erstellung einer Eröffnungsbilanz und eines erläuternden Berichtes zu Beginn der Liquidation
- Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichtes
- Schlussbilanz am Ende der Liquidation
- der Liquidator muss eine möglicherweise bevorstehende Insolvenz der GmbH i.L. im Auge behalten und seiner Insolvenzantragspflicht nachkommen

Vermögensverteilung/ Löschung der GmbH

- nach Ablauf des Sperrjahres darf das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nach Befriedigung aller bekannten Gläubiger an die Gesellschafter ausbezahlt werden
- das Vermögen, das das Stammkapital übersteigt, erhält der Kreis Mettmann zur gemeinnützigen Verwendung. Die Finanzverwaltung des Landes NRW muss zuvor zustimmen.
- nach Beendigung aller Abwicklungsmaßnahmen muss das Erlöschen der GmbH im Handelsregister angemeldet werden
- wenn die Beendigung der Liquidation und die Löschung im Handelsregister eingetragen ist, hört die Gesellschaft auf zu existieren.
- die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind für die Dauer von 10 Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten zur Verwahrung zu geben.